



99150091001000

Approbation (EU/EWR/Schweiz) als Zahnarzt/ärztin beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_325443/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150091001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation (EU/EWR/Schweiz) als Zahnarzt/ärztin beantragen
Leistungsbezeichnung II	Approbation (EU/EWR/Schweiz) als Zahnarzt/ärztin beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zahnarzt, Approbation, Zahnmedizin, Zahnheilkunde, Berufserlaubnis, Anerkennung, Ausland, EU, EWR, Schweiz, Ausbildung, Zahnärztin
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	





Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	 [Zahnheilkundegesetz (ZHG) §1 ff](https://www.gesetze-im-internet.de/zhg/_1.html) [Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) § 84 ff](https://www.gesetze-im-internet.de/zappro/_84.ht ml) [Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO)](https://www.berlin.de/lageso/_assets/ge sundheit/berufe-im-gesundheitswesen/neue-gebuehre nordnung_11_2021.pdf)
Teaser	
Volltext	Zahnärztinnen und Zahnärzte untersuchen Patienten, erheben Befunde, diagnostizieren Zahnkrankheiten, Mundkrankheiten, Kieferkrankheiten und Anomalien der Zahnstellung. Sie legen Therapiemaßnahmen fest und führen zahnmedizinische Behandlungen und Eingriffe durch.
	Damit Sie in Deutschland als Zahnärztin oder Zahnarzt ohne Einschränkung arbeiten können, brauchen Sie die Approbation. Die Approbation ist die staatliche Zulassung zu dem Beruf. Die Approbation ist notwendig, da der Beruf in Deutschland reglementiert ist. Das bedeutet, dass Sie ohne Approbation nicht selbständig als Zahnärztin oder Zahnarzt arbeiten dürfen.
	Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem Land der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz können Sie in Deutschland die Approbation erhalten. Um die Approbation zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.





Modul Sachverhalt

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Approbation.

Eine Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz wird in der Regel automatisch anerkannt, wenn Sie einen Antrag auf Erteilung der Approbation stellen. Es kann aber auch Abweichungen von dieser Regel geben. Das hängt davon ab, in welchem Staat sie Ihre Ausbildung abgeschlossen haben und zu welchem Zeitpunkt. Wenn Sie Ihre Berufsausbildung nach dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaates begonnen haben, wird Ihre Berufsqualifikation automatisch anerkannt.

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z.B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Verfahrensablauf

1\. Antragstellung

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle überprüft dann, ob Ihre Ausbildung der deutschen Ausbildung entspricht und ob alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

2\. Automatische Anerkennung In der Regel gilt das Verfahren der automatischen Anerkennung, wenn Sie Ihre Berufsausbildung nach dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaates begonnen haben. Das bedeutet: Wenn Sie auch alle





Modul

Sachverhalt

weiteren Voraussetzungen erfüllen, wird Ihre Berufsqualifikation ohne eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

3\. Konformitätsbescheinigung Berufsausbildungen, die Sie vor dem EU/EWR-Beitritt Ihres Ausbildungsstaats begonnen haben (oder die nicht den gesetzlichen Bezeichnungen entsprechen), können auch automatisch anerkannt werden. Dafür müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Ihres Ausbildungsstaates vorlegen, dass Ihre Berufsqualifikation den Mindeststandards der EU entspricht ("Konformitätsbescheinigung"). Entspricht Ihre Berufsqualifikation nicht den Mindeststandards, müssen Sie Ihre Berufspraxis nachweisen. Sie müssen in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung 3 Jahre ununterbrochen im Herkunftsstaat berechtigt als Zahnärztin oder Zahnarzt gearbeitet haben. Das muss Ihnen die zuständige Behörde Ihres Herkunftsstaates bestätigen.

4\. Prüfung der Gleichwertigkeit
Wenn Sie keine Konformitätsbescheinigung vorlegen
können oder nicht genug Berufspraxis haben, muss
Ihre Ausbildung individuell überprüft werden. Die
zuständige Stelle vergleicht dabei Ihre
Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der
deutschen Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle
prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die
Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine
wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer
ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen
Berufsqualifikation gibt.

5\. Mögliche Ergebnisse der Prüfung Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann wird Ihnen die Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt erteilt.

• Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer





Modul

Sachverhalt

Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

- Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Die zuständige Stelle nennt Ihnen die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können.
- In dem Bescheid der zuständigen Stelle steht auch, welches Niveau Ihre Ausbildung hat und welches Niveau in Deutschland notwendig ist. Sie dürfen dann nicht als Zahnärztin oder Zahnarzt in Deutschland arbeiten.

6\. Eignungsprüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist und Sie die Unterschiede nicht ausgleichen können, können Sie eine Eignungsprüfung machen. Bei der Eignungsprüfung prüft man die wesentlichen Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. Die Eignungsprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung. Wenn Sie die Eignungsprüfung bestehen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, bekommen Sie die Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung der Approbation bei Ausbildung in der Europäischen Union (EU)** Online möglich oder Sie stellen den (Papier-) Antrag schriftlich per Post.
 - **Nachweis der Zuständigkeit für das Land Berlin**
- (z.B. Einstellungszusage, Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin/ggf. Hauptwohnsitz, Bewerbungen auf offene Stellen im Land Berlin, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen)
- Tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift und Datum
- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis oder





Modul

Sachverhalt

Reisepass)

Geburtsurkunde

(bei Namensänderung, z.B. durch Heirat auch diese Urkunde)

• [**Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**](https://service.berlin.de/dienstleistung/12 0926/)

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt.

Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

• **Führungszeugnis/Straffreiheitsbescheinigung** der Polizei- oder Justizbehörden des **Heimatlandes** ggf. des **Studienlandes** (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

.

Leumundszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing)

der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wurde (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

• **Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes**

(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

• **Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung (Europäische Union)**

(siehe Checkliste für Personen mit EU-Ausbildung)

Zertifikat B 2 über Kenntnisse der deutschen Sprache

(von telc, TestDaF oder Goethe-Institut - nicht älter als 3 lahre)

Die Vorlage der Sprachnachweise bereits bei Antragstellung ist nicht erforderlich.

• **Fachsprachentest - Stufe C 1 (Zahnärztekammer Berlin)**

Die Vorlage der Sprachnachweise bereits bei Antragstellung ist nicht erforderlich.

- Promotionsurkunde (wenn vorhanden)
- **Amtliche Beglaubigung von Kopien**

Werden Kopien eingereicht, müssen diese amtlich beglaubigt sein. Bei Kopien ohne amtliche Beglaubigung ist die gleichzeitige Vorlage der Originale erforderlich.

Voraussetzungen

• **Eine in der EU/EWR/Schweiz abgeschlossene





Modul	Sachverhalt
	zahnärztliche Ausbildung, die mit einer deutschen Ausbildung gleichwertig ist oder bei Bestehen eines gleichwertigen Kenntnisstands** Die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist ggf. durch eine Prüfung nachzuweisen • Gesundheitliche Eignung • Nachweis der Zuverlässigkeit und Würdigkeit für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs • Ausreichende Deutschkenntnisse der Stufe B 2 • Fachsprachentest • Nachweis der Zuständigkeit
Kosten	210,00 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	ca. 3-4 Monate , wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen
Frist	
weiterführende Informationen	• [Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung in der Europäischen Union (EU)](https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-i m-gesundheitswesen/ausbildung-in-der-europaeischen -union-eu/akademische-berufe/artikel.806972.php) • [Erläuterung Approbation/Berufserlaubnis und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat)](https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/akademische-berufe/artikel.807214.php) • [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ("Anerkennung in Deutschland")](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php) • [Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren](https://www.anerkennung-indeutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php) • [Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland](https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)

Hinweise





Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	 [Antrag auf Erteilung der Approbation bei Ausbildung in der Europäischen Union (EU)](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/europaeische-union/1eu_approbation_antrag.pdf) [Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundhe it/berufe-im-gesundheitswesen/aerztliche-bescheinigung_eu_ds_akad.pdf) [Checkliste: Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung (Europäische Union)](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/akad_checkliste_app_be_europaeische-union.pdf) [Fachsprachentest - Stufe C 1 (Zahnärztekammer Berlin)](https://www.zaek-berlin.de/zahnaerzte/berufsrecht.html)
Ursprungsportal	Approbation (EU/EWR/Schweiz) als Zahnarzt/ärztin beantragen